



Brüssel, den 9. Februar 2018
(OR. en)

5942/18
ADD 1

FIN 93
PE-L 8

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates zur Entlastung der Exekutivagenturen zur
Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016
– *Annahme*

ANLAGE 1: Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur	2
ANLAGE 2: Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen	5
ANLAGE 3: Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel	8
ANLAGE 4: Exekutivagentur für Innovation und Netze	11
ANLAGE 5: Exekutivagentur für die Forschung	14
ANLAGE 6: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates	17

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2016 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 63.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR BILDUNG, AUDIOVISUELLES UND KULTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Mängel, die der Rechnungshof bei der Sicherung der Vermögenswerte durch die Exekutivagentur festgestellt hat.

Der Rat bedauert, dass der Umfang der auf das Jahr 2017 übertragenen Mittelbindungen erneut hoch war. Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2016 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 74.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat ersucht die Exekutivagentur, die Einführung getrennter Haushaltsmittel in Erwägung ziehen, um dem mehrjährigen Charakter der Tätigkeiten sowie den Verzögerungen bei der Ausführung gerecht zu werden. Der Rat bedauert, dass der Umfang der auf das Jahr 2017 übertragenen Mittelbindungen erneut hoch war, insbesondere bei den Verwaltungsausgaben.

Er fordert die Exekutivagentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der Annullierung von Übertragungen zu reduzieren und zu vermeiden, dass der Mittelbedarf zu hoch veranschlagt wird.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2016 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 52.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR FÜR VERBRAUCHER, GESUNDHEIT, LANDWIRTSCHAFT
UND LEBENSMITTEL**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass der Umfang der auf das Jahr 2017 übertragenen Mittelbindungen erneut hoch war. Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof feststellen musste, dass die Bedarfsplanung wohl unzulänglich war, weshalb verfügbare Mittel in erheblichem Umfang annulliert wurden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für Innovation und Netze
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für Innovation und Netze
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG in der durch den Beschluss 2008/593/EG geänderten Fassung¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Innovation und Netze (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2016 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 247.

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR FÜR INNOVATION UND NETZE**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass die Verträge der Exekutivagentur, insbesondere in den Bereichen IT und Prüfung, auf mehrere Jahre angelegt sind, bedauert aber, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2017 übertragen wurden. Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für die Forschung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für die Forschung
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für die Forschung (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2016 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 252.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat würdigt den nach einer Prüfung durch den Internen Auditdienst (IAS) der Kommission erstellten Plan der Exekutivagentur, mit dem Mängel beim Personalmanagement beseitigt werden können, und ermutigt die Exekutivagentur, daran festzuhalten.

Ferner hebt der Rat hervor, dass die durch das interne Kontrollsystem der Exekutivagentur bedingten Korrekturmaßnahmen dieser Agentur in Bezug auf die Verwaltung der im Rahmen des Programms Horizont 2020 gewährten Finanzhilfen weitergeführt werden müssen.

Der Rat ersucht die Exekutivagentur und die Kommission, ihren internen Dialog und die Zusammenarbeit, die Kommunikation nach außen sowie bestimmte Aspekte im Bereich IT- und Personalverwaltung zu verbessern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2016 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 171.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRATES**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof in Bezug auf die vom Vergabeausschuss und vom Einstellungsausschuss erstellten Berichte verschiedene Mängel feststellen musste. Er fordert die Exekutivagentur auf, die Berichte zu verbessern, um bei diesen Verfahren ein Höchstmaß an Transparenz sicherzustellen. Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass die Agentur eine Reihe von strategischen und operativen Maßnahmen ergriffen hat, um den Prozess für die Einstellung, Bindung und Zuweisung ihres Personals zu verbessern. Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, den mit dem Internen Auditdienst (IAS) der Kommission vereinbarten Aktionsplan weiter umzusetzen.

Und schließlich bedauert der Rat, dass der Umfang der auf das Jahr 2017 übertragenen Mittelbindungen hoch war. Er fordert die Exekutivagentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung in Bezug auf externe Prüfungen und Kommunikationsmaßnahmen weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.